



WASSERLEITUNGSORDNUNG der STADT LANDECK

Der Gemeinderat der Stadt Landeck hat mit Beschluss vom 29. März 2007 auf Grund des §18 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2003, 90/2005 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1 Betriebszweck, Versorgungsbereich

- 1) Die Stadt Landeck betreibt mit ihrem gemeindeeigenen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- 2) Diese dient der Versorgung der im Anschlussbereich (Versorgungsbereich) liegenden Grundstücke mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- 3) Der Versorgungsbereich umfasst alle, nach dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan im geschlossenen Baulandbereich liegenden Grundstücke der KG. Landeck, welche von der nächstgelegenen Hauptversorgungsleitung nicht mehr als 100m entfernt sind und eine rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit haben.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Anschlussberechtigte hat innerhalb des Versorgungsbereiches das Recht für den Anschluss seines Grundstückes bzw. Objektes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Entnahme von Trink- und Nutzwasser für häusliche Zwecke. Jede darüber hinausgehende Nutzung (Schwimmbäder, gewerbliche Wassernutzung, etc.) ist nur mit Zustimmung des WVU gestattet.
- 2) Außerhalb des Versorgungsbereiches ist eine Versorgung über die öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit Zustimmung des WVU möglich.

§ 3 Anschlusszwang, Ausnahmen

- 1) Für alle im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke besteht für die Trinkwasserversorgung Anschlusszwang.
- 2) Das WVU kann über schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Anschlusszwang erteilen für:
 - a) Bestehende Trinkwassereigenversorgungsanlagen, wenn sich die Anlage in einem einwandfreien, hygienischen Zustand befindet und das Wasser mindestens einmal jährlich von einer autorisierten Prüfanstalt untersucht wird. Der oder die Betreiber der Eigenversorgungsanlage haben der Stadtgemeinde Landeck unter Hinweis auf §1 des Gemeindesaniätsgesetzes (Obsorgeverpflichtung der Gemeinde über das Trinkwasser) die Untersuchungsbefunde vorzulegen.

b) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.

§ 4 Betrieb von Eigenversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasser

1) Bei nicht ans öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen Grundstücken mit einer eigenen Trinkwasserversorgungsanlage und einem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist die ins Kanalnetz einzuleitende Wassermenge mit einem Wasserzähler zu erfassen. Für diesen Kanalwasserzähler gelten dieselben Einbau- und Wartungsbestimmungen wie für den Hauptwasserzähler (siehe §7).

2) Bestehende Eigenanlagen für die Trinkwasserversorgung mit einer Zuspiesmöglichkeit über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz können weiterhin betrieben werden, wenn die Anlage gemäß § 3 Pkt. 2a) betrieben wird. Wenn das Grundstück an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist gilt Pkt.1) sinngemäß.

3) Der Betrieb eigener Nutzwasseranlagen (Dach-, Bach- Grund- und Quellwasser) für Bewässerungszwecke mit einer Versickerung des Wassers auf eigenem Grund und Boden, bedarf unbeschadet anderer behördlichen Bewilligungen keiner Zustimmung des WVU.

4) Bei Betrieb einer eigenen Nutzwasseranlage (Dach-, Bach- Grund- Quellwasser) für häusliche Zwecke (Toilettenspülung, Waschen etc.) ist mit dem WVU eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher die technischen Voraussetzungen und die Haftungsfrage geklärt wird. Wenn das Grundstück an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen ist gilt Pkt. 1) sinngemäß. Der gemessene Wasserverbrauch des Hauptwasserzählers mit jener des Kanalwasserzählers ergibt die Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenützungsg Gebühr. Die Zuspiesmenge aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in die Nutzwasseranlage wird nicht gemessen.

§ 5 Wasseranschluss

1) Die Herstellung eines Wasseranschlusses ist vom Anschlussberechtigten beim WVU mit einem beim Stadtbauamt Landeck erhältlichen Formular schriftlich zu beantragen.

2) Anschlussberechtigt ist jeder Grundeigentümer oder Bauberechtigte innerhalb des Anschlussbereiches.

§ 6 Anschlussleitungen

1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der öffentlichen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers einschließlich des Wasserzählers mit der Einbaugarnitur. Der Absperrhahn auf der Verbraucherseite ist die Übergabestelle.

Nach der Abzweigung von der öffentlichen Versorgungsleitung wird vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung vorgesehen, welche ausschließlich von den Bediensteten des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

2) Die Trassierung, das Material und die Nennweite der Anschlussleitung werden vom WVU entsprechend dem beantragten und genehmigten Wasserbezug bemessen (mindestens jedoch 25 mm).

3) Für ein Grundstück wird nur eine Anschlussleitung errichtet. In begründeten Fällen (parifizierte Objekte) können vom WVU weitere Anschlüsse genehmigt werden.

4) Die Anschlussleitung einschließlich der Armaturen wird bis zur Übergabestelle vom WVU selbst oder einer von ihr beauftragten Installationsfirma auf Kosten des Anschlusswerbers errichtet. Dabei können mit Zustimmung des WVU die Tiefbauarbeiten vom Anschlussberechtigten selbst vergeben werden,

vorausgesetzt eine fachgerechte Ausführung ist gewährleistet. Die Verrechnung der Errichtungskosten erfolgt in Regie nach den jeweiligen Stundensätzen der Stadt und den gemeindeseits festgelegten Materialpreisen.

5) Im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen geht die Anschlussleitung in das Eigentum des WVU über, welches zukünftig auch für die Instandhaltung dieses Anlagenteiles zuständig ist. Der auf Privat- oder Fremdgrund liegende Teil der Anschlussleitung verbleibt im Eigentum des Anschlussberechtigten, welcher auch die zukünftigen Instandhaltungskosten dieses Anlagenteiles zu tragen hat.

6) Änderungen, Umbauten, Umlegungen odgl. im Bereich der Anschlussleitung dürfen nur vom WVU oder mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

7) Wird bei einer nachträglichen Erhöhung des Wasserbezuges eine Verstärkung der Anschlussleitung notwendig, gehen diese Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten.

8) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten oder sonstiger Löschwassereinrichtungen wird nur dann gestattet, wenn diese aus brandschutztechnischen Gründen von der Landesstelle für Brandverhütung bzw. der Feuerwehr verlangt werden. In der Regel sind diese Einrichtungen nach dem Wasserzähler (Verbundzähler) anzuordnen. Sollte dies aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich sein, sind die Löschwassereinrichtungen gegen unbefugte Inbetriebnahme vom WVU zu verplomben. Die ordnungsgemäße Verplombung ist vom Anschlussberechtigten in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

9) Das WVU kann jederzeit notwendige Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ohne Zustimmung des Anschlussberechtigten vornehmen. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u. dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

11) Wird in der Anschlussleitung vor dem Hauptwasserzähler im Instandhaltungsbereich des Anschlussberechtigten (§6 Pkt.5) ein Rohrgebrechen festgestellt, ist dieser Defekt so rasch wie möglich zu beheben. In der Regel erfolgt die Lokalisierung des Bruches durch das WVU, wobei eine punktgenaue Ortung nicht garantiert wird. Die Reparatur der Leitung erfolgt vom WVU selbst. Die Tiefbauarbeiten können an das WVU übertragen oder vom Grundeigentümer an eine andere Firma vergeben werden. Alle mit der Leitungsreparatur anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 7 Wasserzähler

1) Die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bezogene Wassermenge wird mit Wasserzähler festgestellt. Die Ablesung der Wassermenge erfolgt einmal jährlich von den Bediensteten des WVU.

2) Jedes Grundstück mit einem Objekt erhält in der Regel nur einen Hauptwasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständige Gebäude, so kann über einen entsprechend begründeten Antrag der Einbau eines Hauptwasserzählers und sonstiger Wasserzähler im Sinne des § 7 Abs. 4, mit den Bestimmungen des § 6 Abs 3 in jedes dieser Gebäude, ohne Rechtsanspruch darauf, zugestanden werden, sofern damit keinerlei sonstige Nachteile für das WVU verbunden sind.

Die Wasserzählergröße wird vom WVU auf Grund des beantragten Wasserbezuges und der Anschlussleitungsdimension festgelegt. Bei Leitungen ab einer Dimension von 60 mm mit Feuerlösch-einrichtungen werden ausschließlich Verbundzähler verwendet.

3) Für Gartenleitungen mit ausschließlich im Freien liegenden Entnahmestellen (Entleerung während der Frostperiode) kann jeder Anschlussberechtigte für die Gartenwassernutzung (Gieß- und Bewässerungszwecke auf dem angeschlossenen Grundstück mit einer Versickerung des Wassers auf eigenen Grund

u. Boden) einen Gartenzähler beantragen. Bei Nutzwassereigenversorgungsanlagen und bei Schwimmbecken mit mehr als 15 m³ Fassungsvermögen besteht kein Anspruch auf einen Gartenzähler.

Die vom Gartenzähler gemessene Wassermenge wird bei Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.

4) Bei häuslichen Nutzwasseranlagen gemäß § 4 ist auf der Zuleitung zu den häuslichen Nutzwasser verbrauchsstellen (WC-Anlage, Waschmaschine udgl.) ein Kanalwasserzähler einzubauen. Die vom Kanalwasserzähler gemessene Wassermenge wird der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr hinzugerechnet.

5) Die Wasserzähler (einschließlich dem Absperr- und Entleerungsventil sowie dem Rückflussverhinderer) werden vom WVU beigestellt und eingebaut. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Anschlussberechtigte. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zuhalten. Für die Anschaffung, die Instandhaltung, die zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (derzeit 5 Jahre), die Ablesung und die Verwaltung der Wasserzähler wird eine Zählergebühr eingehoben.

Die Kosten für die Beistellung, Montage und Instandhaltung der Zählereinbaugarnitur gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

6) Der Anschlussberechtigte hat für die Wasserzähler einen geeigneten Standort bzw. Raum (wenn möglich im Kellergeschoss mit einem Bodenablauf) zur Verfügung zu stellen. Über Anordnung des WVU hat der Anschlussberechtigte einen Wasserzählerschacht (Minstdurchmesser 1m) zu errichten, wenn kein anderer Standort möglich ist oder dieser vom WVU wegen der großen Länge der Anschlussleitung verlangt wird. Die Situierung und Ausführung des Zählerschachtes ist mit dem WVU festzulegen.

Die Wasserzähler sind gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Sie müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das WVU eine Nachfrist zur Herstellung des verlangten Zustandes setzen, andernfalls wird der Wasserverbrauch im Schätzungswege ermittelt.

Bei im Freien liegenden Gartenzählerschächten sind die Zähler während der Frostperiode zu entleeren. Der Anschlussberechtigte haftet für alle durch äußere Einwirkungen oder Frost an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer) entstandene Schäden.

7) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauchs ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.

8) Wird vom Anschlussberechtigten die Messgenauigkeit der Zähler angezweifelt, hat er beim WVU schriftlich eine Nacheichung zu beantragen. Ergibt die Nacheichung eine Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze, gehen sämtliche Kosten für den Zähleraus- und einbau sowie der Eichung zu Lasten des Antragstellers. Liegt das Messergebnis über der Toleranzgrenze, wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.

9) Tritt innerhalb des Messzeitraumes beim Wasserzähler ein Defekt auf und lässt sich der Verbrauch dadurch nicht mehr feststellen, erfolgt eine Mengenermittlung aus dem Mittelwert der letzten drei Messungen.

10) Bei einem Rohrgebrecen nach dem Wasserzähler mit einer Überschreitung des Wasserverbrauches um mehr als 50 % des vorjährigen Verbrauches, wird der Wasserverbrauch durch das WVU nach

dem Durchschnittsverbrauch der drei voll abgerechneten Jahre vor Eintritt des Rohrgebrechens, erhöht um 50 % festgesetzt.

11) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussberechtigte.

12) Dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

13) Die Verwendung privater Subzähler innerhalb der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung, ausschließlich dem Anschlussberechtigten überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.

§ 8 Verbrauchsanlagen

1) Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes und der darauf befindlichen Objekte dienen.

2) Für die fachgerechte Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussberechtigte verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom konzessionierten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des WVU ausgeführt und erhalten werden. Soweit einschlägige Prüfzeichen der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte erteilt sind, dürfen nur solche verwendet werden.

3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten müssen dem WVU mit der Anmeldung zum Wasserbezug Pläne und Beschreibungen der Anlage sowie Berechnung des Wasserverbrauchs vom Installateur vorgelegt werden. Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen, die Anlage vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und eine Druckprobe vorzunehmen. Das WVU übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

4) Die Verbrauchsanlage darf erst nach dem Einbau des Wasserzählers durch das WVU in Betrieb genommen werden. Der Einbau ist unter Vorlage einer vom Installateur unterzeichneten Fertigstellungsmeldung beim WVU zu beantragen.

5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen der ÖVGW tragen. Weiteres kann dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Phosphatanlagen) nur dann zugestimmt werden, wenn sie den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

6) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.

7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

8) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2532 Punkt 6 und auf die ÖNORM B 2531 Punkt 10 verwiesen. Das WVU verwendet in zunehmendem Maße Rohrmaterialien, die elektrisch nicht leitend sind. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von Befugten ausführen zu lassen (Schutzmaßnahmen für elektrische Anlagen im Zusammenhang mit Wasserleitungsanlagen herausgegeben vom Verband der EVU und ÖVGW).

9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann das WVU eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.

10) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Diese Armaturen sind leicht zugänglich anzuordnen und jährlich von einem Befugten nachweislich zu überprüfen (ÖNORM B 2531). Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer und Sicherheitsventile müssen das Prüfzeichen der ÖVGW haben. Bei Verwendung von Enthärtungsanlagen für Warmwasserbereitungsanlagen ist § 8 (5), besonders der letzte Satz, zu beachten.

11) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist das Betreten des Grundstücks und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten. Soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

12) Das WVU behält sich vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom WVU festgesetzten Frist beheben zu lassen.

13) Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).

14) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

15) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen Verbindung mit anderen Nutz- und Trinkwasseranlagen stehen. Die Trinkwasserleitungen sind von den Nutzwasserleitungen so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen wird. Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift „*Kein Trinkwasser*“ zu kennzeichnen. Falls diese Anlagen mit einer Drucksteigerungsanlage (Windkessel) betrieben werden, empfiehlt das WVU die Verwendung von Absperrinrichtungen, welche von Kleinkindern nicht betätigt werden können. Die Zuspeisung von Trinkwasser in Nutzwasseranlagen ist nur über einen freien Auslauf in einen Zwischenbehälter zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Unterkante des Zulaufes vom höchstmöglichen Wasserspiegel des Zwischenbehälters einen Abstand von mindestens 40 mm aufweist.

16) Der Anschlussberechtigte hat dem WVU von einem konzessionierten Installationsbetrieb eine Bestätigung vorzulegen, dass die Verbrauchsanlage normgemäß und nach den Bestimmungen der städtischen Wasserleitungsordnung hergestellt wurde. Das WVU hat das Recht die fachgerechte Ausführung der Anlage bei Bedarf zu überprüfen. Für die hygienisch einwandfreie Ausführung, Trennung und Nutzung beider Versorgungssysteme haftet ausschließlich der Anschlussberechtigte.

§ 9 Wasserbezug

1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.

Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke bedarf der Zustimmung des WWU.

2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht wesentlich überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Anschlusswerber der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WWU entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

3) Änderungen in der Person des Anschlussberechtigten sind dem WWU binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WWU ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

§ 10 Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

1) Das WWU kann den Wasserbezug im gesamten Versorgungsbereich einschränken (z.Bsp. Verbot Garten- und Rasenbewässerung, Fahrzeugwäsche udgl.), wenn

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.

Die Verlautbarung kann über Lautsprechanlagen, Rundfunk, Lokalblätter etc. erfolgen.

2) Das WWU kann den Wasserbezug gebietsweise unterbrechen, wenn

- a) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden müssen (die Verbraucher sind mittels Hausanschlüsse, Hinweistafeln udgl. rechtzeitig von der Unterbrechung in Kenntnis zu setzen)
- b) bei einem Rohrbrechen Gefahr im Verzug besteht (ohne vorhergehende Verständigung).

3) Die Wasserlieferung an einzelne Verbraucher kann vom WWU eingeschränkt werden, wenn

- a) die Verbrauchsanlagen trotz zweimaliger Aufforderung seitens des WWU nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder betrieben wird
- b) Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird
- c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, vorausgesetzt der Grund für diese Maßnahmen ist weggefallen.

§ 11 Hydranten

1) Die öffentliche Hydranten der Wasserversorgungsanlage dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Diese Hydranten dürfen ohne Zustimmung des WWU nur von der Feuerwehr zur Brandbekämpfung oder für Proben betätigt werden. Bei Feuerwehrproben ist die Wassernutzung auf ein Mindestmaß einzuschränken. Eine Wasserentnahme für anderweitige öffentliche Zwecke (Straßenreinigung,

Kanalspülung etc.) ist dem WVU zu melden. Eine private oder gewerbliche Wasserentnahme ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des WVU erlaubt, wobei die entnommene Wassermenge verrechnet wird. Bis zu einer Entnahme von max. 5 m³ erfolgt die Verrechnung mit einem Pauschalbetrag. Bei einer größeren Entnahme ist der Verbrauch mit Hydrantenzähler zu messen.

2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.

§ 12 Öffentliche Brunnen

1) Über die Wasserversorgungsanlage werden auch die öffentlichen Brunnen angespeist. Die Wassermenge ist mit einem Wasserzähler zu erfassen, soweit die Montage eines Zählers technisch möglich ist.

2) Die Nutzung der Brunnen für Trinkzwecke und zum Tränken von Vieh ist jedermann gestattet. Eine Wasserentnahme für anderweitige Zwecke ist nur mit tragbaren Gefäßen und ausschließlich für den Eigenbedarf erlaubt. Schlauchanschlüsse und Nutzung des Brunneninhaltes mit Pumpen sind untersagt.

3) In den Wintermonaten, bei Eintreten einer Wasserknappheit, oder bei einer sonstigen betrieblichen Notwendigkeit kann das WVU den Wasserfluss einschränken oder zur Gänze einstellen.

4) An einem öffentlichen Brunnen kann kein privates Nutzungsrecht geltend gemacht werden.

§ 12 Abgaben und Gebühren

In der Wassergebührenordnung werden sämtliche Abgaben, Gebühren, Bemessungsgrundlagen, Herstellungskosten, Ablesezeitraum, Fälligkeitstermine udgl. geregelt.

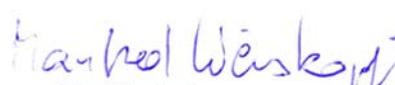
§ 13 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Wasserleitungsordnung werden vom Bürgermeister als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,-- bestraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

1. Diese Wasserleitungsordnung tritt mit folgenden Zusatzfristen am 1. Juli 2007 in Kraft.
Häusliche Nutzwasseranlagen müssen bis zum 31. Dezember 2007 entsprechend adaptiert und vom WVU mit einem Kanalwasserzähler ausgestattet werden.
Die Gartenwassernutzung wird gebührenmäßig erst ab dem 1. Jänner 2008 berücksichtigt.
2. Damit hat die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung ihre Wirksamkeit verloren.


Bgm. Engelbert Stenico


StR-Mitglied


StR-Mitglied